caritas

Deutscher
Caritasverband e.V.

BK 2/2025

Beschluss
der Bundeskommission
am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern

Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

A.

Beschlusstext:

I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung:

Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus inhaltsgleich bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt unverändert die landespezifische Regelung zugrunde, dass nach der bayrischen Fachakademieordnung vom 18. Juni 2021 die Aufnahmevoraussetzung in die Fachakademie für Sozialpädagogik dahingehend modifiziert wurden, dass als erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung anstatt durch die bisherige erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sozialpädagogischen Seminar mit einem möglichen Abschluss als Kinderpfleger durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen sog. Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen kann. Das SEJ gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis). Der fachpraktische Teil wird regelmäßig in Einrichtungen absolviert, die AVR anwenden.

Da in den AVR eine entsprechende Regelung für das SEJ weiterhin fehlt, ist Weiterführung der Regelung den Bereich der Regionalkommission Bayern erforderlich und geboten.

Durch die Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2029 wird auch die Bestimmung zum Heilerziehungspflegerischen Einführungsjahr (HEJ) in § 6 Satz 4 des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 in der im Bereich der Regionalkommission Bayern geltenden Fassung abgesichert, die auf die hier verlängerte Regelung zum SEJ verweist.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

* * *

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

SIEGEL DES BISTUMS MAGDEBURG